

einem kleinen Ort in der Campagna von Pisa, wo er pastorale Erfahrung und ekklesiologische Studien miteinander verbindet. An kein akademisches Institut gebunden, wurde er zu Vorlesungen an der Universität Gregoriana und in verschiedenen Pastoralinstituten eingeladen. Er ist Vizepräsident der Theologischen Gesellschaft Italiens und Mitglied des Redaktionskomitees der Sektion Dogma von CONCILIIUM. Er gab zusammen mit G. Barbaglio den «Nuovo Dizionario di Teologia» (Ed. Paoline, Alba 1977; ²1979) heraus. An Veröffentlichungen über ekklesiologische Themen sind zu erwähnen: *La chiesa mistero di comunione* (Marietti, Turin 1974; ³1979); *La missione della chiesa nella teologia recente*, in: *Associazione Teologica Italiana, Coscienza e missione di chiesa* (Cittadella, Assisi 1977); *Il prete: a che serve? Saggio di teologia del ministero ordinato* (Ed. Paoline, Rom 1978). Anschrift: I-56010 Caprona (Pisa), Italien.

Hans Waldenfels

Anspruch auf einen Priester?

1. Zur Problemstellung

Die Frage nach dem Verhältnis von Priester und Gemeinde läßt drei grundsätzliche Optionen zu: *Entweder* wird die priesterliche Existenz ohne Gemeindebezug gedacht *oder* die Gemeinde ohne ihr Verhältnis zum Priester gesehen *oder* das Spannungsverhältnis von priesterlicher Existenz und gemeindlichem Selbstvollzug in seinen verschiedenen Denkmöglichkeiten erörtert. In der ersten Erwägung verkürzt sich das Verhältnis von Priester und Gemeinde sehr schnell auf das Verhältnis von Priestern und Laien, im zweiten Fall erweitert es sich zum Verhältnis von Gemeinde und Gemeindeleitern, die nicht mehr notwendig priesterliche Leiter zu sein brauchen. Die dritte Überlegung erblickt in der zweiten eine Gefährdung eines vollen Gemeindeverständnisses, fordert aber dann ein entsprechendes Überdenken des Selbstverständnisses von Gemeinde und folglich ein Bedenken des Bezugs von Leitungsfunktion und priesterlicher Existenz.

1.1. Priester und Laien

Die priesterliche Existenz kann im Gegensatz zur Existenz der Laien in der Kirche formuliert werden. Sie ist dann in der Regel mit dem Anspruch einer besonderen «Berufung» nicht durch die Gemeinde, sondern durch Gott verbunden, deren Echtheit durch den Bischof und seine Vertreter geprüft und durch die sakramentale Handauflegung sanktioniert wird. In der Kirche des lateinischen Ritus geht dem eine geregelte theologisch-asketische Ausbildung und die Bejahung einer verpflichtenden Lebensform voraus. Die Handauflegung geschieht im Hinblick auf einen kirchlichen Dienst, der jedoch nicht mehr in jeder Hinsicht vom Bewußtsein, ein gemeindeorientierter Dienst zu sein, geprägt sein muß.

Das Gegenüber von «Priester und Gemeinde» ist denn auch nicht mit gleicher Selbstverständlichkeit gegeben wie der Gegensatz «Priester und Laien». Der Laie ist selbst primär der Nicht-Priester, der in bestimmten Situationen seines religiösen Lebens des priesterlichen Einsatzes bedarf. Dieses Verhältnis ist seinerseits nicht selten individualisiert zum Singularverhältnis «Priester und Laie», zumal wenn dem einzelnen Laien in vielen Fällen nicht die Gemeinde, sondern nur der geweihte Priester als autorisierter Verkünder und Ausleger des Wortes Gottes sowie als bevollmächtigter Verwalter bestimmter Sakramente «helfen» kann.

1.2. Gemeinde und ihre Leiter

Die Sicht der Dinge findet ihre Modifizierung, wo Gemeinden aufgrund der Inkongruenz von verfügbaren Priestern als Leitern von Gemeinden und der Zahl vorhandener Gemeinden sich die Frage nach der Leitung von sogenannten priesterlosen Gemeinden stellt. Für die heutige Situation wirken sich dabei verschiedene Faktoren unübersehbar aus:

1. Da der Gemeindebezug in der Formung priesterlicher Existenz sich stark verschoben hat zur Ausbildung eines pastoralen, d.h. eines betreuenden oder versorgenden Bezugs, oder zum seelsorglichen, das aber heißt: zu einer Pluralität von häufig individualisierten Einzelbezügen, oder zum missionarischen Bezug, d.h. zu einer lange Zeit im Sinne der Hinführung zur Kirche verstandenen Tätigkeit, ist nicht selten der ursprüngliche Zusammenhang von Gemeindeleitung und Presbyterat verlorengegangen. Die getrennte Sicht von Priestertum und Gemeindeleitung läßt aber dann auch die Beauftragung von Nicht-Priestern zur Gemeindeleitung zu.

2. Die Erfahrung mit nicht-priesterlich geleiteten Gemeinden und Gemeindevollzügen ist nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden ökumenischen Kontakte gewachsen. Die Abwehr eines eher einseitigen Sakramentalismus und die Beschränkung auf die nicht-sakramentalen Vollzüge der Martyria, Koinonia und Diakonia reduzieren dann zugleich die Bedeutsamkeit der Präsenz des Priesters als des bevollmächtigten Verwalters der Buße und der Eucharistie.

3. Wo dennoch die zentrale Bedeutung der Eucharistie für den Vollzug der vollen Verwirklichung von Gemeinde anerkannt wird, verbindet sich das nicht selten mit bemerkenswerten Notlösungen überall dort, wo die Priesterberufe im seit Jahrhunderten klassischen Stil der Kirche des lateinischen Ritus nicht ausreichen: *Entweder* wird auf den hohen Anspruch hingewiesen, den die Kirche von Anfang an an den Empfänger der Eucharistie gestellt hat, *oder* es werden Formen der sogenannten *missa sicca*, einer um die Einsetzungsworte verkürzten eucharistischen Feier, propagiert, *oder* man entläßt die bislang *sub gravi* verpflichteten Gläubigen recht unverblümt aus dieser schweren Verpflichtung, wenn der Besuch einer Kirche mit Sonntagsmesse entfernungsmäßig unzumutbar erscheint:

Keine der genannten Notlösungen aber vermag zu überzeugen. So hat interessanterweise das erwähnte Sonntagsgebot nicht zum Eucharistieempfang verpflichtet, sondern zur Teilnahme an der Gedächtnisfeier von Tod und Auferstehung Christi, wie diese in der auf die Wiederholung der eucharistischen Deuteworte des Abendmahles konzentrierten Feier der versammelten Gemeinde begangen wird. Die Unterscheidung der Verpflichtung zum Kommunionempfang – einmal im Jahr zur österlichen Zeit – von der zur Teilnahme an der Eucharistiefeier – wöchentlich am Sonntag – im genannten Gebot kommt folglich denen, die auf dem hohen, an den Eucharistieempfang gestellten Anspruch bestehen, einerseits entgegen, widerspricht ihnen andererseits aber zugleich, wenn sie aufgrund dieses hohen Anspruchs die Meinung vertreten, eine Reduzierung der Häufigkeit könne folglich in Kauf genommen werden. Das Gebot widerspricht aber genauso denen, die aus einem erneuerten Verständnis der Eucharistie als dem Sakrament der Speise für die Hungrigen heraus zwar einen häufigeren Empfang der Kommunion sichergestellt sehen möchten, zugleich aber glauben, auf die Feier der Erinnerung an den vom Herrn seinen Jüngern zur Speise übergebenen Leib als den Grund der immer neuen Re-präsentierung und damit der Neuwerdung des «Leibes Christi», der *wir* selbst sind und werden (vgl. 1 Kor 10), verzichten zu dürfen.

1.3. Gemeinde und Priester

Wird die Priestergestalt zu stark aus dem Gemeindebezug entlassen, so besteht die Gefahr, daß der Blick vereinseitigt auf die eigentümliche Individualität priesterlicher Lebensexistenz gerichtet wird. Umgekehrt steht eine um den Bezug zu einer priesterlichen Leitergestalt verkürzte Gemeindegestalt in der Gefahr, den

ekklesialen Bezug aller sakramentalen Vollzüge, zumal der Eucharistiefeier als der grundlegenden und zugleich höchsten Verwirklichungsweise gemeindlicher Versammlung (vgl. *Lumen gentium* 26), verblasen zu lassen.

Nun ist aber jeder Priester zunächst Glaubender und als solcher Mitglied einer Gemeinde. Deshalb lohnt es sich, die grundlegende Bindung des Priesters an die Gemeinde ebenso neu zu überdenken wie die Verbindung der Gemeinde mit dem Priester. Dann aber steht sofort die Frage im Raum: Inwiefern bedarf die Gemeinde des Priesters, und wann hat sie einen Anspruch auf einen Priester?

Die Beantwortung dieser Fragen setzt aber zunächst die Klärung einiger Vorfragen voraus. So gilt es den heute mit großer Selbstverständlichkeit verwendeten Begriff «Gemeinde» auf seine Verständnisgrundlage hin zu prüfen. Was ist das überhaupt, was wir «Gemeinde» nennen? Welches sind ihre Grundelemente, ihre Grundvollzüge? Wer legt diese fest und prüft, wann und wo sie als gegeben anzusehen sind? Gibt es einen außergemeindlichen Standpunkt, von dem aus gleichsam außergemeindliche Instanzen a) die Prüfungskriterien festlegen und b) sie anwenden können? Oder sind früher bestehende Gemeinden stets diejenigen, die die Bedingungen für neuentstehende festlegen können?

2. «Gemeinde»

Zur Beantwortung der Fragen nach der «Gemeinde» muß vorausgeschickt werden, daß zwei Ansatzpunkte nicht als ausschließliche Betrachtungsweisen gegeneinander ausgespielt werden dürfen: Auf der einen Seite kann die Gemeinde nicht rein soziologisch abgeleitet und bestimmt werden; denn vom Selbstverständnis der Kirche her steht die Gemeinde in der Spannung von Sammlung und Sendung der auf das Wort Gottes hin Glaubenden in einem theologischen Deutehorizont. Auf der anderen Seite kann aber die konkrete Verwirklichung von Gemeinde nicht rein theologisch *a priori* festgelegt und festgeschrieben werden; denn als eine gesellschaftlich-geschichtliche Größe unterliegt die Gemeinde den Gesetzen, aber auch den Ungewißheiten und Spontaneitäten geschichtlicher Abläufe und Veränderungen.

2.1. Theologische Aporie

Theologisch wird man bejahen, daß die Formung von Gemeinde mit Stichworten wie Sammlung auf das Wort Gottes hin, Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat, Zusammenklang von

Martyria, Koinonia und Diakonia und ähnlichen beschrieben wird. Im Sinne des universalen Heilsanspruchs Christi wird man dann dem Netz der Lokalkirchen in der Universalkirche sowie der Gemeinden in der bischöflich geleiteten Lokalkirche genauso Beachtung schenken müssen wie den Strukturen der Verknüpfung der Kirchen untereinander in der gemeinsamen Bindung an das Wort Gottes, aber auch in der gegenseitigen Verbundenheit im Amt der Lehrer, Wächter und Propheten.

In diesem Sinne kann man sich den Definitionsversuch W. Kaspers zueigen machen: «Die Gemeinde ist an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten Personenkreises die durch Wort, Sakrament und Bruderdienst begründete und durch den Dienst des Amtes geeinte Gemeinschaft derer, die in Einheit mit der Gesamtkirche an Jesus Christus glauben und diesen Glauben öffentlich bezeugen. Durch die eine Taufe und die gemeinsame Teilnahme am Tisch des Herrn ist sie ein Leib in Christus. Sie ist gesandt, die in Christus empfangene Liebe in der Welt sichtbar und wirksam werden zu lassen.»¹

Dennoch sagt eine solche Definition dann nichts mehr aus, wenn es zu klären gilt,

- wie es zur Entstehung einer Gemeinde kommt,
- wann der Prozeß der Gemeindewerdung die Verwirklichung aller hier genannten Elemente fordern kann,
- wer Subjekt der Gemeindebildung, -gestaltung und -verwirklichung ist,
- wann und wie der «Dienst des Amtes» wirksam wird,
- wie oft «die gemeinsame Teilnahme am Tisch des Herrn» zu begehren ist und ähnliches mehr.

Der Blick auf einige konkrete, uns bekannte Gestalten von Gemeindeverwirklichung kann die Aporie verdeutlichen.

2.2. Situationen

Drei Situationen seien als Ausgangspunkte der weiteren Überlegungen kurz skizziert:

Situation 1

In vielen Teilen der Welt werden christliche Gemeinden heute einfach vorgefunden. Der einzelne Gläubige gehört dann in bestimmten Lebenssituationen zuständigkeitshalber zu einer bestimmten Pfarrgemeinde an seinem Wohnort. Die einzelne Gemeinde ist ihrerseits strukturell eingebunden in ein Netz von Pfarreien, über die ihrerseits strukturell vom Bischofssitz mit seinen Instanzen her verfügt wird. Die bischöfliche Behörde bestimmt über die Zuteilung des zuständigen

Pfarrers, über die Neuordnung und Neueinrichtung von Pfarreien, über die Zusammenlegung oder Aufhebung zu klein gewordener Pfarreien. Das Pfarrprinzip ist einmal vom Gesichtspunkt der flächendeckenden Versorgung der Gläubigen bestimmt, sodann bei der Zuteilung pastoraler Kräfte vorwiegend von Quantitätsberechnungen, z. B. vom Verhältnis der Zahl vorhandener Priester zur Zahl der zu betreuenden Gläubigen.

Dieses in der lateinischen Kirche weithin vorherrschende Bild eines Territorialnetzes von Pfarrgemeinden wird lediglich durchbrochen durch die subsidiäre Struktur von Zielgruppen- und Personalgemeinden, z. B. Krankenhaus-, Kloster-, Studenten-, Jugend- und Ausländergemeinden.

Situation 2

Das zuvor beschriebene Gemeindesystem stand auch dort Pate, wo in den bis dahin vom Christentum unberührten sogenannten Missionsgebieten neue Gemeinden erst gegründet werden mußten. Der Vorwurf eines kirchlichen Kolonialismus betrifft heute gerade die kritiklose Übertragung kirchlicher Organisationsformen auf die Verhältnisse anderer Kulturkreise. Wichtig ist, dabei zu bemerken, daß bei einer solchen Denkweise die neu im Glauben sich Sammelnden von Anfang an nicht Subjekte, sondern Objekte der neuen Gemeindegründung wurden. Es fragt sich aber, ob nicht die «von oben» auferlegten Strukturen kirchlicher Organisation stark zum Vorwurf, das Christentum sei eine ausländisch-westliche Importreligion, beigetragen haben und zugleich häufig zum Löschhorn der anfänglichen Begeisterung und Faszination junger Christen geworden sind. Die nicht seltenen Versuche junger Kirchen, sich vom Einfluß abendländischer Theologie zu befreien, sind hier genauso zu beachten wie die in verschiedenen Ländern der Dritten Welt erhobene Forderung eines Moratoriums der finanziellen und personellen Hilfe. Der Widerspruch, den solche Forderungen auch in der Dritten Welt selbst hervorrufen, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß er nicht zuletzt auch angesichts der zu erwartenden Durststrecke erhoben wird, die auf dem Weg zur Erreichung des Zieles durchschritten werden muß: Jede wahre Befreiung führt durch die Wüste und ruft die lähmenden Erinnerungen an die Versorgung an den Fleischtöpfen Ägyptens wach.

Situation 3

Diese ist heute überall dort in Ansätzen zu beobachten, wo a) das Versorgungsnetz nicht mehr funktio-

niert oder gar gerissen ist und b) sich die Gläubigen in wachsendem Maße nicht mehr als reine Objekte der kirchlichen Versorgung, sondern als Subjekte kirchlicher Gemeindebildung fühlen. In diesem Zusammenhang sind die in jüngerer Zeit stärker in die Diskussion gebrachten «Basisgemeinden» zu nennen, wobei allerdings bewußt von einem Vergleich der unterschiedlichen Modelle abgesehen werden kann.

Wichtig erscheint allerdings folgendes: Der Begriff «Basisgemeinde» oder auch – wie es die neuere deutschsprachige Sprachregelung will – «kirchliche Basisgemeinschaft» sollte nicht domestiziert werden, indem man ihn für alle möglichen pastoralen Kleinheiten, etwa das Wohnviertelapostolat oder bestimmte Zielgruppeneinsätze verwendet. Er sollte vielmehr jenen kirchlichen Gemeinschaftsbildungen vorbehalten werden, die aufgrund der gläubigen Existenz und Initiative von gläubigen Christen ungeachtet ihres kirchlichen Standes – in diesem Sinne von der «Basis» her – entstehen und in denen sich folglich ein neues Subjektbewußtsein der Gemeindeglieder vollzieht.

Ein solcher Vorgang ist theologisch nicht anfechtbar, da er nichts anderes als die konsequente Verwirklichung der in der Firmung beschworenen Mündigkeit des Christen darstellt, die ohne erneuten Aufruf oder gar neue Beauftragung durch die kirchliche Leitungsgewalt in der Erfüllung der Sammlung und Sendung der an Christus Glaubenden unter Beweis gestellt wird.

Geht man aber davon aus, daß die Zukunft der Kirche auch in jenen Ländern, in denen die Gemeinden über Jahrhunderte hinweg eher als Verwaltungseinheiten denn als lebendiger Nachvollzug einer zur Reife und Mündigkeit der Nachfolge Christi erwachsenen Gemeinschaft bestanden haben, in der Erneuerung von zur christlichen Mündigkeit erwachsenden Gemeinden liegt, dann ist die Subjektwerdung der Christen und die daraus sich ergebende Neuverteilung der Dienste ein Gebot der Stunde überall. Eine solche Meinung kann man vertreten, auch wenn man sich um die Einbindung der einzelnen Gemeinde in die Gemeinschaft der universalen Kirche sorgt und von hier aus nach dem Verhältnis und der gegenseitigen Offenheit der Gemeinden füreinander und in den Leitern fragt. Diese Frage ist in ihrer Bedeutung für den Weg zur gegenseitigen Auferbauung und Bestärkung der Gemeinden im Glauben aber hier nur anzudeuten.

3. Die Rolle des Priesters

Die Krise der Versorgungsgemeinde bzw. der Gemeindeversorgung, das Erwachen eines neuen Sub-

jektbewußtseins in zahlreichen jungen Gemeinden der Dritten Welt, aber inzwischen auch in traditionell christlichen Ländern, die Erfahrung von Gemeinden, ohne Priester auskommen zu müssen und zu können, – all das führt uns zurück zur Frage nach der Rolle des Priesters². Dabei kann sie gestellt werden, unabhängig davon, ob ein Land genug Priester hat oder nicht; nur stellt sie sich in einer Zeit wachsenden Priestermangels mit größerem Nachdruck.

Zwei Einstellungen scheinen hier miteinander zu konkurrieren. Doch obwohl die Frage nach dem Priester in einer vom Versorgungsdenken geprägten Gemeindestruktur anders beantwortet wird als in einer von Mündigkeit und neuem Selbstbewußtsein geprägten Gemeinde, gehen beide Antworten doch von der zumindest stillen Voraussetzung aus, daß zwischen dem Leitungsamt einer Gemeinde und dem Priestertum eine Bindung bestanden hat oder besteht. Nur arbeitet das Versorgungsdenken dann eher auf eine Lockerung der Verbindung hin, während die andere Position – wenn ich es richtig beurteile – auf eine andersartige Gestaltungsmöglichkeit dieser Bindung hinarbeitet. Von der Antwort auf diese Frage hängt aber dann auch nochmal die Antwort auf die Frage ab, ob und wann die Gemeinde einen Anspruch auf einen Priester hat.

3.1. Priester, aber nicht Leiter?

Priestermangel hat in einer Reihe von Ländern bereits zu einer deutlichen Entkoppelung von Leitungsfunktion und Priesteramt geführt. In pfarrerlosen Gemeinden ist dann eine Ordensfrau, ein Diakon, Katechet, Pastoralassistent oder auch ein sonstwie bewährter Laie mit der Leitung der Gemeinde betraut. Dabei kann zugleich der Vielfalt von Gemeindeaufgaben in stärkerem Maße Rechnung getragen werden, als dies in vielen traditionellen Gemeinden geschah, wo die Verantwortung für alles und jedes dem Pfarrer aufgebürdet wurde.

Aber auch wenn es richtig ist, den Priester von allen Aufgaben zu entlasten, die andere gut und vielleicht besser erfüllen können, so kann es doch nicht richtig sein, ihn so sehr von allen Funktionen zu befreien, daß am Ende als Eigentümlichkeit nur noch die Meßfeier und die Verwaltung des Bußsakramentes übrigbleiben. Eine einseitige Hinordnung auf die Verwaltung der genannten Sakramente verdunkelt sowohl die Tatsache, daß der Priester aus der Gemeinde genommen und für sie bestellt ist, wie auch die Tatsache, daß auch die Sakramente selbst zum Aufbau der Gemeinden eingesetzt sind.

3.2. *Leiter, aber dann Priester!*

Es kommt aber dann hinzu, daß die bischöfliche Handauflegung den Priester an einen Kreuzungspunkt stellt. Dort bleibt er einmal nach wie vor dorthin ausgerichtet, woher er genommen ist: aus konkreter Gemeinde für konkrete Gemeinde. Zum anderen aber wird er dort eingebunden in die Gemeinschaft des um den Bischof versammelten Presbyteriums. In dem Maße aber, in dem er die Gemeinde repräsentiert, bindet er sie in seiner Person in die größere Gemeinschaft der Lokal- und über sie der Universalkirche ein. Diese doppelte Ausrichtung muß aber auch in der gemeindlichen Leitungsfunktion insofern stets dargestellt bleiben, als der Leiter in besonderer Weise die Person ist, die die Offenheit und Verbundenheit der eigenen Gemeinde mit allen anderen Gemeinden garantiert und darin ein Kriterium für die Beurteilung der Orthodoxie und Orthopraxie einer Gemeinde gewinnt. Die neuerlich gewünschte Betonung der «kirchlichen Basisgemeinschaft» erhält von dieser Einbindung in das größere Ganze her ihren Sinn.

Der über sich selbst hinausweisenbe Charakter einer Gemeinde stammt aber letzten Endes aus der Bindung an das Wort Gottes und die Erfüllung des Auftrags zur Nachfolge Christi. Zu den Grundvollzügen der Gemeinde gehört daher das ständige Hören auf das Wort Gottes in konkreter Zeit ebenso wie die Verkündigung und Verbreitung der Botschaft in wordhafter Bezeugung und wortlosem Dienst an den Menschen. Dabei lebt die Gemeinschaft der Nachfolger Christi aus der ständigen Verflechtung von mystischer Sammlung und weltbezogener Sendung. Niemand aber kann dann leugnen, daß das Leben in der *memoria Christi* und die Erfüllung der Forderung, sich zu seiner Erinnerung zur Tischgemeinschaft des Herrenmahles zu versammeln, um von dort her die Sendung zur Verbreitung der neuen Gemeinschaft aller Menschen in der Gerechtigkeit, im Frieden und in der Liebe Christi zu vollziehen, mit der Feier der Eucharistie verbunden ist.

Man kann an den Sätzen der Kirchenkonstitution *Lumen Gentium*, Nr. 26, nicht vorübergehen: «In jedweder Altargemeinschaft erscheint unter dem heiligen Dienstamt des Bischofs das Symbol jener Liebe und jener Einheit des mystischen Leibes, ohne die es kein Heil geben kann». In diesen Gemeinden, auch wenn sie oft klein und arm sind oder in der Diaspora leben, ist Christus gegenwärtig, durch dessen Kraft die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche geeint wird. Denn «nichts anderes wirkt die Teilhabe an Leib und Blut Christi, als daß wir in das übergehen, was wir empfangen.» Was im II. Vatikanischen Kon-

zil ausgesprochen worden ist, ist seither immer wieder bis hin zu Medellin und Puebla dankbar aufgegriffen worden.

Geht man aber davon aus, daß die Einladung zur Eucharistiefeier im Sinne der Teilnahme an der *sonntäglichen* Feier gerade auch in der Liturgiekonstitution des letzten Konzils erneut bestätigt worden ist und darin ihr Maß gefunden hat, und nimmt man hinzu, daß diese Feier eben nicht in einer von dieser Feier losgelösten Form des Kommunionempfangs ihren gültigen Ersatz findet, dann stellt es eine Gefährdung der kirchlichen Glaubwürdigkeit dar, wenn die Erfüllung des Auftrags Christi: «Tut dies zur Erinnerung an mich!» aufgrund selbstgewählter Regulationen an Bedingungen geknüpft wird, die eine gebührende Häufigkeit der Eucharistiefeier unmöglich machen.

3.3. *Konsequenzen*

1. In dem Maße, in dem eine Gemeinde selbst Subjekt der Verkündigung des Wortes, der Sammlung und Sendung wird, sollte sie bei der Bestellung eines Leiters als der Einheit und Integration schaffenden Persönlichkeit mitwirken können; dem steht nicht entgegen, daß die Leitungsgabe als Charisma bzw. Geistgabe angesehen wird.

2. Jeder Leiter einer Gemeinde bedarf um der Einheit und Gemeinschaft der einzelnen Gemeinde mit der größeren Kirche willen der Annahme und Anerkennung durch die bischöfliche Autorität sowie der Aufnahme in die Gemeinschaft der Leiter.

3. Da aber die christliche Gemeinde nur aufbaut wird, «wenn sie Wurzel und Angelpunkt (*radicem cardinemque!*) in der Feier der Eucharistie hat» (vgl. *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 6), ist die Identität von Leiter und Priester als dem legitimen Vorsteher bei der Feier der Eucharistie sowie der in ihr verankerten Verkündigung des sammelnden Wortes und der Inspiration zu den vielfältigen Heilsdiensten in der Nachfolge Christi anzustreben.

4. Bei der Bestimmung der Kriterien für die Aufnahme in das Presbyterium ist einmal auf die persönliche Integrität von Glaube und Leben zu achten³, sodann aber vor allem auf die Eignung, integrierend und inspirierend in der Leitung einer Gemeinde tätig sein zu können.

5. Die Ausbildung der Gemeindeleiter sollte dem allgemeinen wie theologischen Bildungsniveau der Gläubigen eines Landes oder einer Region entsprechen; umgekehrt gesagt: den unterschiedlichen Verwirklichungsformen von Gemeinden – die Skala reicht von den in hohem Maße durchorganisierten Gemeinden in einigen westlichen Ländern bis zu den kaum zu

erahnenden verborgenen Gemeinden auf dem chinesischen Festland – dürften auch Unterschiede im Bildungs- und Lebensstand der priesterlichen Leiter entsprechen.

¹ W. Kasper, *Elemente einer Theologie der Gemeinde: Lebendige Seelsorge* 27 (1976) 297.

² Vgl. W. Kasper, *Die Funktion des Priesters in der Kirche: Ders., Glaube und Geschichte* (Mainz 1970) 371–387, besonders 379 ff.

³ Wenn es das Wohl von Gemeinden in bestimmten Ländern der Erde erfordert, dürften in dieser Hinsicht keine strengeren Maßstäbe angelegt werden als bei der Übernahme konvertierter evangelischer Pfarrer in den priesterlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland.

HANS WALDENFELS

1931 in Essen/Ruhr geboren, Jesuit, 1963 in Tokio zum Priester geweiht. Er studierte Philosophie und Theologie, Religionswissenschaft und -philosophie in Pullach bei München (Lic.phil.), Tokio (lic.theol.), Kyoto, Rom (Dr. theol.) und Münster, wurde in Würzburg habilitiert und ist Professor für Fundamentaltheologie, Theologie der nichtchristlichen Religionen und Religionsphilosophie an der Universität Bonn. Er veröffentlichte u.a. *Offenbarung* (München 1969); *Glauben hat Zukunft* (Freiburg 1970); *Unfähigkeit und Bedürfnis zu glauben* (Einsiedeln 1972); *Meditation – Ost und West* (Einsiedeln 1975); *Absolutes Nichts* (Freiburg 1976, 1978); (mit L. Scheffczyk) *Offenbarung. Von der Reformation bis zu Gegenwart* (Handbuch der Dogmengeschichte I/1b) (Freiburg 1976). Anschrift: Grenzweg 2, D-4000 Düsseldorf 31-Wittlaer.

Norbert Greinacher

Das Recht der Gemeinde auf einen eigenen Priester

I. Soziologische Perspektiven

Kirchliche Gemeinden sind aus soziologischer Sicht als Sekundärgruppen oder freiwillige Organisationen anzusehen. Für Primärgruppen – wie zum Beispiel die Familie – ist es charakteristisch, daß in ihnen die persönlichen Kontakte, die face-to-face-Beziehungen, die gefühlsmäßigen Bindungen, Intuition und Spontaneität vorherrschen. Demgegenüber sind in den sekundären Gruppen die sozialen Beziehungen auf bestimmte Dimensionen des menschlichen Lebens und auf bestimmte Zeiten begrenzt. Die Sekundärgruppen sprechen im allgemeinen nur bestimmte Bedürfnisse, Erwartungen, Einstellungen und Gefühle der Mitglieder an. Die Sekundärgruppe kann und darf die Person nicht total vereinnahmen, sondern spricht sie nur partiell an. So ist die Sekundärgruppe auch auf ein bestimmtes Ziel hin orientiert und durch eine rationale Organisation gekennzeichnet.

Die kirchliche Gemeinde als soziale Gruppe besitzt eine sowohl für ihre Mitglieder als auch für Außenstehende erkennbare Identität. Sie hat wie jede Gruppe eine soziale Struktur, insofern jedes Mitglied eine bestimmte Position einnimmt und damit auch eine bestimmte Rolle in der Gruppe übernimmt. Damit ist natürlich verbunden, daß die Mitglieder untereinander in einer umfassenden und wechselseitigen Kommunikation stehen. Wie in jeder Gruppe gibt es auch in der

christlichen Gemeinde bestimmte Verhaltensnormen und Verhaltensmuster, die von den Mitgliedern übernommen werden. Die Mitglieder einer Gruppe haben darüber hinaus gemeinsame Interessen, gemeinsame Werte, gemeinsame Zielvorstellungen über die Aufgaben der Gruppe. Um als Gruppe existieren zu können, muß sie eine gewisse Beständigkeit im Zeitablauf aufweisen.

Damit die Gruppe «funktioniert», das heißt damit die Gruppe sich als Gruppe verwirklichen und ihre Aufgaben erfüllen kann, sind vor allem zwei Voraussetzungen zu erfüllen. Zum einen müssen sich die Mitglieder in regelmäßigen Zeitabständen treffen. Während dieser Versammlungen kann miteinander kommuniziert werden, können Interessen aufeinander abgestimmt, Konflikte beigelegt, Aufgaben verteilt, kann Konsens hergestellt werden usw. Zum anderen ist es notwendig, daß – je nach Größe der Gruppe – ein oder mehrere Mitglieder mit der Leitung der Gruppe beauftragt werden, in einer demokratisch geleiteten Gruppe in der Regel auf eine bestimmte Zeit und aufgrund von Wahlen. Gerade diese formelle Zuweisung der Leitungsfunktion auf bestimmte Amtsträger unterscheidet die Sekundärgruppe noch einmal von der Primärgruppe. Die Ausübung einer solchen Leitungsfunktion ist für die Integration der Gruppe, für ihre Wirksamkeit nach innen und außen, kurz für das gesamte Leben der Gruppe von entscheidender Bedeutung.

II. Theologische Überlegungen zur Gemeinde

Kirche verwirklicht sich primär und wesentlich in der einzelnen kirchlichen Gemeinde. Es ist bezeichnend, daß das Neue Testament, wo es von Kirche spricht, vor allem die konkrete Versammlung von Christen